

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	Info über die Schriftführerin
Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender	31.03.2014
Jugendhilfeausschuss	01.04.2014
Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik	14.04.2014
Integrationsrat	12.05.2014

### Neuwahl des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – (JHA) nimmt gemäß § 70 Sozialgesetzbuch Achtes Buch die Aufgaben des Jugendamtes gemeinsam mit der Verwaltung wahr. Er ist damit fester Bestandteil des Jugendamtes.

#### Zusammensetzung:

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Die maßgeblichen Regelungen sind im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1.AG-KJHG), der Gemeindeordnung und dem Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GO, KJHG) sowie der Satzung des Jugendamtes und der Hauptsatzung der Stadt Köln (JA-S) niedergelegt.

#### a) **Beratende Mitglieder:**

- 11 Pflichtmitglieder, entsandt von
  - Dezernat IV und Jugendamtsleitung,
  - Polizei,
  - Gerichtsbarkeit,
  - Gesundheits-, Schul- und Arbeitsverwaltung,
  - katholischer, evangelischer und jüdischer Glaubensgemeinde
  - Integrationsrat  
(§ 4 III a bis h JA-S i.V.m. § 5 I Nr. 1 bis 8 1.AG-KJHG)
- weitere sachkundige Frauen und Männer, vom Rat für den Jugendhilfeausschuss gewählt (§ 4 III i JA-S i.V.m. § 5 III 1.AG-KJHG)
- weitere Mandatsträger, benannt von Ratsfraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind (§ 4 III j JA-S i.V.m. § 58 I S. 7 GO NRW)

Daneben wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Seniorenvertretung, der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik sowie der Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender als beratendes Mitglied aufgenommen (§§ 5 III 1.AG-KJHG, sowie 23 IV; 23 a III und 23 b III der Hauptsatzung).

b) Maximal 15 **stimmberechtigte** Mitglieder (§ 4 I 1.AG-KJHG):

- 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder (= 9) aus dem Kreis der Ratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrener Personen (§ 4 II S.1 Nr. 1 JA-S i.V.m. § 71 I Nr. 1 SGB VIII)
- 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder (= 6) aus dem Bereich der in Köln wirkenden, anerkannten Träger der Jugendhilfe (§ 4 II S.1 Nr. 2 JA-S i.V.m. § 71 I Nr. 2 SGB VIII).

Für jedes Mitglied – außer die Beigeordnete oder den Beigeordneten und die Jugendamtsleiterin oder den Jugendamtsleiter - wird außerdem eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt (§ 4 III 1.AG-KJHG und § 4 II S. 2 und III S. 2 JA-S).

### **Neuwahl:**

Am 25. Mai 2014 finden in NRW Kommunalwahlen statt, und infolge dessen eine Neuaufstellung des Rates. Nach seiner Neukonstituierung bildet der Rat ebenfalls seine Ausschüsse neu, so auch den Jugendhilfeausschuss.

Bei der Neubildung sind Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen (§ 71 I Nr.2, 2. Halbsatz, § 4 IV 1.AG-KJHG und § 4 II Nr. 2, 2. Halbsatz JA-S). Die Träger haben dabei mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter vorzuschlagen. Aus sämtlichen eingegangenen Vorschlägen trifft der Rat schließlich seine Wahl.

Personen, die als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner eine beratende Position im Ausschuss einnehmen sollen, müssen einen Wohnsitz im Kölner Stadtgebiet aufweisen können.

Personen, die stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss werden sollen oder gem. § 58 I S. 7 GO in den Ausschuss aufgenommen werden, müssen grundsätzlich wählbar sein. Dies umfasst das Vorliegen folgender Kriterien:

- Volljährigkeit am Wahltag (§ 12 Abs. 1 KWahlG)
- Gewöhnlicher Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten im Stadtgebiet Köln (§ 12 Abs. 1 KWahlG)
- Deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (§§ 12 Abs. 1, 7 Abs. 1 KWahlG)
- Die Wählbarkeit, das aktive Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter darf nicht aberkannt worden sein (§§ 8 Abs.1, 12 Abs. 2 KWahlG)
- Er/ Sie darf nicht unter gesetzlicher Betreuung stehen (§§ 12 Abs. 1, 8 Abs. 1 KWahlG)
- Keine Anstellung bei der Stadtverwaltung Köln (§ 13 Abs. 1 S.1 lit. a KWahlG)
- Keine Anstellung bei der Landesregierung NRW in der Funktion der allgemeinen Aufsicht oder Sonderaufsicht über die Stadtverwaltung Köln (§ 13 Abs.1 S.1 lit. b KWahlG)
- Keine Anstellung bei einer rechtsfähigen Gesellschaft oder Stiftung, an der die Stadtverwaltung Köln maßgeblich beteiligt ist, mit der Berechtigung, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten (§ 13 Abs. 6 KWahlG)

### **Verfahren:**

Um die **Träger der freien Jugendhilfe** auf ihr Vorschlagsrecht aufmerksam zu machen, wurde mit Schreiben vom 20.02.2014 ein Serienbrief an alle derzeit in Köln anerkannten, aktiven Jugendhilfeträger generiert. Auch die Partner der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände Köln wurden in den Verteiler aufgenommen. Ebenso alle weiteren im JHA vertretenen Institutionen, die nicht der LIGA angehören oder nicht in der Trägerliste erfasst sind, da sie überregional durch den Landschaftsverband oder das Landesministerium anerkannt wurden. Alle Träger, die bis zum 22.03. nicht reagierten, erhielten ein Erinnerungsschreiben. Eingangsfrist für Vorschläge bei der JHA-Geschäftsführung ist der 30.April.

Die Institutionen, die eines der zehn **Pflichtmitglieder** in den Ausschuss entsenden dürfen, wur-

den mit Schreiben vom 21.02.2014 hierüber informiert und Ende März erinnert.

Die **Fraktionen** und **freien Mandatsträger** haben die Möglichkeit, dem Rat zu seiner zweiten Sitzung – voraussichtlich am 01.07.2014 – Vorschläge zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses zu unterbreiten.

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die der Rat in den Jugendhilfeausschuss wählt, werden nach Erfassung aller Daten bzw. nach Bekanntwerden des Termins zur konstituierenden JHA-Sitzung eingeladen. Diejenigen, die keine Einladung erhalten, müssen davon ausgehen, nicht gewählt worden zu sein. Die erste JHA-Sitzung wird voraussichtlich zwischen 03. und 29. September 2014 stattfinden.

**Gez. Dr. Klein**